

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der herpa print GmbH

Stand Dezember 2018

§ 1 Geltungsbereich

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der herpa print GmbH, im Folgenden: herpa, und dem Verkäufer, Auftragnehmer, Dienstverpflichteten oder Unternehmer, im Folgenden: Lieferanten, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Abweichende Bedingungen erkennt herpa nicht an, es sei denn, herpa stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn herpa in Kenntnis abweichender Bedingungen die Lieferung oder Leistung annimmt.

2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Lieferanten ohne erneute Einbeziehung bis zur Stellung neuer Allgemeiner Einkaufsbedingungen durch herpa.

§ 2 Angebote, Aufträge, Lieferabrufe, Rahmenverträge

1. Soweit der Lieferant auf eine Anfrage von herpa hin ein verbindliches Angebot erstellt, erfolgt dieses für herpa unentgeltlich; gleiches gilt für Bemusterungen. Im Angebot des Lieferanten ist auf Abweichungen von der Anfrage deutlich hinzuweisen. Der Lieferant ist mindestens einen Monat an sein Angebot gebunden.

2. Verbindliche Aufträge von herpa sind innerhalb von 14 Tagen ab Bestelldatum durch den Lieferanten schriftlich unter Angabe der von herpa mitgeteilten Bestellnummer zu bestätigen; maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei herpa.

3. Eine Auftragsübertragung an Dritte ist untersagt.

4. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Zugang widerspricht. Die Anfertigung für Abrufaufträge ist erst nach Eingang des Abrufes zulässig.

5. Rahmenaufträge berechtigen nur zur Beschaffung von Vormaterial im notwendigen Umfang.

§ 3 Änderungen

1. Nachträgliche einvernehmliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform, dies gilt nicht, soweit sie durch den Geschäftsführer oder einen Prokuristen von herpa vereinbart werden.

2. herpa ist vor Auftragsausführung berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung durch schriftliche Mitteilung zu ändern; gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. herpa wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin bzw. die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist entsprechend. Der Lieferant wird herpa die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig schriftlich anzeigen.

3. herpa ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen bzw. von diesem zurückzutreten, wenn herpa die bestellten Produkte von nach Vertragsschluss eingetretenen, von herpa nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr verwenden kann. Dem Lieferanten wird herpa in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten. Das gleiche gilt, wenn sich die Solvenz des Lieferanten nach Vertragsabschluss in einem Umfang verschlechtert, der die Erfüllung des Vertrages gefährdet, oder über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, einseitig Vertragsänderungen vorzunehmen.

§ 4 Preise, Rechnungsangaben, Zahlungsbedingungen

1. Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der Klausel DDP (Delivered Duty Paid) der INCOTERMS 2010. Kosten der Verpackung und Versicherung sind im Preis inbegriffen.

2. Ein im Auftrag ausgewiesener Preis gilt als Höchstpreis. Er kann unterschritten, nicht aber überschritten werden. Bestätigte Preise gelten als Festpreise. Einseitige Preiserhöhungen sind

unzulässig.

3. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert in zweifacher Ausfertigung unter Kennzeichnung von Original und Kopie bei Lieferung zu stellen; sie haben die Bestellnummer, das Bestellzeichen und die Artikelnummer zu enthalten; die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Soweit bekannt, sollen die bestellende Person oder Abteilung namentlich angeführt und die vorgesehene Applikation angegeben werden. Fehlen die in Satz 1 angeführten Angaben ganz oder teilweise und verzögert sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs von herpa die Bearbeitung, verlängern sich etwaige Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

4. Bei einer Skontovereinbarung erfolgt die Bezahlung gemäß der getroffenen Vereinbarung; mangels konkreter Ausgestaltung der Skontovereinbarung gilt 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt als vereinbart. Bei einer fehlerhaften und/oder unvollständigen Rechnung verlängert sich die Skontofrist wie unter Ziff. 3. angeführt.

5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen von herpa in Euro frei inländische Bankverbindung des Lieferanten geleistet.

6. Sofern Vorauszahlung vereinbart wird, ist vom Lieferanten Zug um Zug gegen Leistung und in Höhe der Vorauszahlung eine unbefristete Erfüllungsbürgschaft einer deutschen Bank oder Versicherung zu erbringen. Bei Lieferverzug werden vom Vorauszahlungsbetrag Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz erhoben. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

7. Der Lieferant ist ohne die Zustimmung von herpa nicht berechtigt, Forderungen gegen herpa an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt.

8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen herpa im gesetzlichen Umfang zu.

9. Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber herpa nur zu, soweit der Anspruch des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5 Lieferzeit, Verzug, Lieferung, Gefahrübergang

1. Die in der Bestellung von herpa angeführte Lieferzeit (Liefertermin oder Lieferfrist) ist verbindlich. Vor Ablauf der Lieferzeit ist herpa nicht zur Annahme verpflichtet.

Die Lieferzeit versteht sich an dem von herpa benannten Werk oder der von herpa im Übrigen benannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

Für alle Empfangs- oder Verwendungsstellen gelten folgende Annahmezeiten:

Montag bis Freitag: 07:00 Uhr – 12:00 Uhr

Montag bis Donnerstag: 12:45 Uhr – 16:00 Uhr

2. Bei Lieferung vor der vereinbarten Lieferzeit ist herpa nach ihrer Wahl zur Rücksendung oder zur Zwischenlagerung bei herpa oder einem Dritten berechtigt; beides erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. herpa behält sich in diesem Fall vor, die Zahlung nicht vor der vereinbarten Lieferzeit vorzunehmen; die Berechnung der Skontofrist erfolgt bei frühzeitiger Anlieferung gleichfalls nicht vor dem Tag der vereinbarten Lieferzeit.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, herpa unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4. Bei Lieferverzug stehen herpa uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung des Lieferanten ist ausgeschlossen.

5. Ist der Lieferant in Verzug, so ist er auf eine Aufforderung von herpa hin zum Eilversand (Express oder Eilgut, Eilbote, Schnellpaket, Luftfracht, usw.) auf seine Kosten verpflichtet.

6. Kommt der Lieferant in Verzug, so ist herpa nach vorheriger Androhung berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Nettolieferwertes bzw. der Nettoleistung pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 50% des Nettolieferwertes bzw. der Nettoleistung.

Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet.

Das Recht, die Zahlung der Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Vertragsstrafe bei Annahme der verspäteten Lieferung bzw. Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten wird.

7. Bei Annahmeverzug haftet herpa für Schadenersatzansprüche nur im Falle eines Verschuldens.

8. Teillieferungen und Teilleistungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von herpa zulässig.

Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

9. Jede Lieferung soll herpa vorab angekündigt werden. Die Ankündigung soll Informationen über die Bestellnummer, die Stückzahl, die Abmessung, das Gewicht, den Transport, die Entladung und Lagerung sowie ggf. besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware enthalten.

10. Jeder Sendung ist ein zweifacher Lieferschein beizufügen, in dem alle im Auftrag enthaltenen Daten wie Bestellnummer, Bestellzeichen, Artikel-, Teile-, Chargen-, Positionsnummer, etc. anzugeben sind.

Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen.

Der Lieferschein soll außen an der Lieferung unter einem entsprechenden Aufkleber oder unter Packpapier mit dem Hinweis: „hier Lieferschein“ angebracht werden.

Bei Importlieferungen sind der Sendung die nach Versandart und Lieferland erforderlichen Warenbegleitpapiere wie Warenverkehrsbescheinigungen, Expressgutscheine, Zollversandscheine und Ursprungszeugnisse beizufügen.

11. herpa behält sich vor, Verpackungsgut an den Lieferanten zurückzusenden.

12. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart ist, ist mit der Ablieferung durch den Lieferanten oder das Transportunternehmen an der von herpa benannten Empfangs- oder Verwendungsstelle bzw. mit der Abnahme über. Dies gilt auch dann, wenn Mitarbeiter von herpa beim Entladen behilflich sind.

§ 6 Höhere Gewalt

In den Fällen höherer Gewalt, die herpa nicht zu vertreten hat, ist herpa von der Verpflichtung zur Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung befreit, solange die Beeinträchtigung andauert; dies gilt auch für sonstige Mitwirkungshandlungen von herpa bei der Vertragserfüllung.

Ist die bestellte Lieferung oder Leistung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für herpa nicht mehr verwertbar, greift die in § 3 Ziff. 3. getroffene Regelung.

§ 7 Produktsicherheit

1. Der Lieferant soll über den Verwendungszweck seiner Produkte, Dienst- und Werkleistungen informiert sein.

2. Der Lieferant soll seine Liefer- und Leistungsgegenstände so kennzeichnen, dass sie als dessen Produkte erkennbar sind.

3. Der Lieferant fügt - soweit vorgeschrieben oder angezeigt - seinen Lieferungen eine Prüfbescheinigung sowie die einschlägigen Sicherheitsdatenblätter bei.

4. Die Dienst- und Werkleistungen des Lieferanten sollen den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

5. Der Lieferant stellt sicher, dass alle verwendeten Stoffe, die unter die EU-Chemikalienverordnung REACH fallen, entsprechend dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der vertragsgegenständlichen Verwendung der Stoffe bei herpa registriert bzw. zugelassen sind; dies gilt auch für Lieferanten außerhalb der EU. Auf Verlangen erbringt der Lieferant geeignete Nachweise.

§ 8 Rügeobliegenheit, Untersuchungs- und Rügekosten

1. Eine Mängelrüge gilt als rechtzeitig erteilt, wenn sie innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Liefergegenstandes gegenüber dem Lieferanten erhoben wird; verdeckte Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von zehn Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.

2. Im Falle einer berechtigten Beanstandung behält sich herpa vor, dem Lieferanten die Untersuchungs- und Rügekosten zu belasten. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

§ 9 Gewährleistungsansprüche

1. Bei Mängeln stehen herpa uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre. Dies gilt nur, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

3. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt.

4. Handelt der Lieferant erkennbar nicht nur aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits, sondern in dem Bewusstsein, zur Mangelbeseitigung verpflichtet zu sein, beginnt für innerhalb der Verjährungsfristen nachgebesserte oder ersetzte Teile die Verjährungsfrist erneut zu laufen.

§ 10 Produkthaftung

1. Von Schadenersatzansprüchen Dritter, die Folge von Mängeln der Liefersache oder der erbrachten Leistung sind, stellt der Lieferant herpa frei, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde. Für den Ausgleich zwischen herpa und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, herpa die Aufwendungen für eine von herpa zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden durchgeführte Rückruf- oder Rücknahmeaktion zu erstatten, die Folge des Mangels der Liefersache oder der erbrachten Leistung ist; für den Ausgleich zwischen herpa und dem Lieferanten gilt Ziff. 1. entsprechend.

3. Weitergehende Ansprüche von herpa bleiben davon unberührt.

§ 11 Schutzrechte

1. Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände keine Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.

2. Der Lieferant stellt herpa und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei, soweit er diese zu vertreten hat.

3. Die diesbezüglichen Ansprüche von herpa verjähren in drei Jahren ab Ablieferung bzw. Abnahme. Dies gilt nur, soweit gesetzlich keine längere oder später beginnende Verjährungsfrist vorgesehen ist.

§ 12 Versicherungsschutz

1. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens 2,5 Mio. € für Personenschäden sowie Sach- und Produktvermögensschäden sowie eine Allgemeine Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € abzuschließen bzw. zu unterhalten.

2. Die Produkthaftpflichtversicherung muss die sogenannte erweiterte Produkthaftpflichtversicherung gemäß Ziff. 4 der Musterbedingungen des GDV für die Produkthaftpflichtversicherung, Stand Januar 2015; im Folgenden: ProdHV, unter Einschluss der Versicherung von Personen- und Sachschäden wegen Fehlens vereinbarter Eigenschaften der Lieferprodukte gemäß Ziff. 4.1 ProdHV, von Verbindungs-, Vermischungs- und Verarbeitungsschäden gemäß Ziff. 4.2 ProdHV, von Weiterbe- und -verarbeitungsschäden gemäß Ziff. 4.3 ProdHV, von Aus- und Einbaukosten gemäß Ziff. 4.4 ProdHV, von Schäden durch mangelhafte Maschinen gemäß Ziff. 4.5 ProdHV sowie von Prüf- und Sortierkosten gemäß Ziff. 4.6 ProdHV enthalten.

3. Die Deckung muss sich auf Schäden im Ausland erstrecken.

4. Der Lieferant hat die Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Prüf- und Rügeobliegenheit und zur Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfristen sowie die Regelungen zur Freistellung seinem Versicherer zur Mitversicherung im Rahmen seiner Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung bzw. zur Bestätigung der Deckungsunschädlichkeit vorzulegen.

5. Der Lieferant überlässt herpa spätestens mit der ersten Lieferung oder Leistung die Bestätigung des Versicherers zum vorangeführten Deckungsumfang (Certificate of Insurance).

§ 13 Eigentumssicherung

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Modellen, Schablonen, Dummies, Skizzen, Entwürfen, technischen Informationen, Lithos, Probedrucke, Daten, Filmen, Lithographien, Werkzeugen, Druckträgern und sonstigen Unterlagen und Gegenständen, die dem Lieferanten von herpa zur Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellt oder die für herpa vom Lieferanten zu Vertragszwecken gefertigt und herpa gesondert berechnet werden, behält herpa sich die Eigentums- und Urheberrechte vor bzw. erwirbt herpa die entsprechenden Rechte.

Sie dürfen nicht für Lieferungen an Dritte verwendet, nicht veräußert, sicherungsüberrichtet, verpfändet oder in sonstiger Weise weitergegeben werden. Eine Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Sofern sie von Dritten gepfändet werden, ist der Lieferant verpflichtet, herpa hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Bereits bei der Pfändung hat der Lieferant das Vollstreckungsorgan auf die Eigentumsverhältnisse hinzuweisen.

Der Lieferant ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Die Unterlagen und Gegenstände sind unverzüglich und auf Kosten des Lieferanten an herpa (zurück)zusenden, wenn sie für die Vertragsdurchführung nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

2. Sofern dem Lieferanten von herpa Material beigestellt wird, behält sich herpa hieran das Eigentum vor. Vertraglich vereinbarte Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für herpa vorgenommen.

Wird das von herpa beigestellte Material mit im Eigentum des Lieferanten stehenden Gegenständen oder Stoffen verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erwirbt herpa das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des von herpa beigestellten Materials zu dem Wert der fremden Gegenstände oder Stoffe zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Erfolgt die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant herpa anteilig Miteigentum überträgt.

Der Lieferant ist verpflichtet, das von herpa beigestellte Material bei Überlassung auf offenkundige Mängel zu überprüfen und herpa Mängel unverzüglich anzuzeigen. Bei der Bearbeitung entdeckte Mängel sind herpa gleichfalls unverzüglich anzuzeigen.

3. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung für das jeweilige Produkt beziehen, an denen sich der Lieferant das Eigentum vorbehält; erweiterte und/oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

§ 14 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Sie werden insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln.

2. Sämtliche Unterlagen, die dem Lieferanten von herpa überlassen werden, dürfen nur denjenigen Personen beim Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, die den Auftrag von herpa ausführen. Auch im Übrigen sorgt der Lieferant dafür, dass alle Mitarbeiter die berechtigten Geheimhaltungsinteressen von herpa wahren.

3. Eine auch teilweise Offenlegung des Auftrags von herpa gegenüber Dritten darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch herpa erfolgen; der Lieferant hat den Dritten im Rahmen einer gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten.

4. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu herpa werben.

5. Der Lieferant verpflichtet sich, nicht direkt oder indirekt mit Kunden von herpa Geschäfte einzugehen, die dem Auftragsgegenstand entsprechen.

6. Produkte, die der Bestellung von herpa entsprechen und nicht von allgemeiner Spezifikation, sondern für eine konkrete Applikation bestimmt sind, dürfen nicht an Dritte geliefert werden.

7. Der Lieferant ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Ort, an den der Leistungsgegenstand auftragsgemäß zu liefern ist.

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz von herpa.

2. Gerichtsstand ist nach Wahl von herpa das für den Sitz von herpa zuständige Gericht oder der Gerichtsstand des Lieferanten.

Für Klagen gegen herpa ist das für den Sitz von herpa zuständige Gericht ausschließlicher Gerichtsstand.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

3. Für die Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages insoweit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Kontaktdaten

herpa print GmbH
Geschäftsführer:
Michael Pack
Niedermiebach 71
53804 Much

Fon: +49 (0) 2245 9163 0
Fax: +49 (0) 2245 9163 6

E-Mail: info@herpa-print.de
<http://www.herpa-print.de>

Registergericht: Amtsgericht Siegburg,
Handelsregister Nr.: HRB 1817

Ust.ID Nr.: DE 258 515 712